

BGer 4D_125/2025 vom 5. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_125_2025

FR: TF 4D_125/2025 du 5 août 2025

IT: TF 4D_125/2025 del 5 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss und Urteil vom 27. Juni 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelgerichtes des Mietgerichts Zürich vom 3. April 2025 ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Juli 2025 Beschwerde an das Bundesgericht. Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers beruht augenfällig auf querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Prozessführung und ist als solche unzulässig (Art. 42 Abs. 7 BGG). Auf die Beschwerde ist demnach im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich dabei auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.